

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 22 (1875)

49 (9.12.1875)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-559781](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-559781)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Donnerstags. Vierteljähr. Pränumer.-Preis: 3 gr.

1875. Donnerstag, 9. December. N^o. 49.

Gefundene Sachen.

1 goldener Ohrring, 1 Schlüssel, 1 Ueberwurf mit Taille,
1 Sack mit Kartoffelschalen.

Bekanntmachungen.

1) Der Beschluß des Gemeinderaths vom 30. Novbr. d. J.,
betr. Vererbpachtung eines bei Herstellung des Kirchhofsweges
neben den Gründen des Wirths Bargmann zum Ziegelhofe
abgeschnittenen Streifens des alten Weges, groß etwa 150 □m.,
liegt vom 12. bis 27. d. Mts. zur Einsicht auf dem Rath-
hause aus und sind etwaige bezügliche Erklärungen während
dieser Zeit in der Magistrats-Registratur abzugeben.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1875 Decbr. 6.
v. Schrenck.

2) Das Vertheilungsregister wegen der über die hiesige
katholische Schulgemeinde für das Rechnungsjahr 1875/76 aus-
geschriebenen Umlage im 5monatlichen Betrage der Einkommen-
steuer, jedoch nur über diejenigen Schulachtsgenossen, die zur
hiesigen katholischen Schulacht gehören und nicht zur Schul-
umlage der evangelischen Mittel- und Volksschulen Beitrag
leisten, welches gemäß Bekanntmachung vom 10. v. Mts. vor-
schriftsmäßig ausgelegen hat, wird nunmehr, da Erinnerungen
gegen dasselbe nicht eingebracht sind, für vollstreckbar erklärt.

Die Umlage ist im Laufe dieses Monats an den Schul-
juraten, Zeugwärter a. D. Kaker hieselbst, zu entrichten.

Oldenburg, aus dem Vorstande der katholischen Schule,
1875 December 2.

v. Schrenck.

3) Der Entwurf einer Polizeiverordnung, betr. das Ver-
bot der Abtrittsgruben und die Einführung des Rübelsystems
in hiesiger Stadt, wird vom 6. bis zum 20. December d. J.
auf dem Rathhause öffentlich ausliegen und werden die Ge-

meindebürger aufgefordert, innerhalb dieser Frist ihre etwaigen Erklärungen über den Entwurf abzugeben.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrat, 1875 Decbr. 3.
v. Schrenck.

4) Die Rechnung der Krankenkasse für Gewerbsgehülfen für die Zeit vom 1. August 1874 bis 1. Mai 1875 liegt nebst den Revisions-Verhandlungen vom

7. bis 20. d. Mts.

in der Registratur des Magistrats zur Einsicht der Betheiligten und Einbringung etwaiger Bemerkungen öffentlich aus.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1875 Decbr. 2.
v. Schrenck.

5) Tannenbäume zum Weihnachtsfest dürfen hier nicht anders zu Markt oder zum Verkauf gebracht werden, als mit einem vom Bauervogt ausgestellten und vom Amte approbirten Schein über die Rechtmäßigkeit des Besitzes. Verdächtige Verkäufer junger Tannenbäume werden angehalten, und wenn sie sich wegen des rechtmäßigen Besitzes der Tannen nicht legitimiren können, zur Untersuchung gezogen werden. (Reg.-Verf. vom 9. und 19. December 1825.)

Der Polizeidiener Timmen ist mit der Controle und Entgegennahme der Scheine beauftragt.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1875 Decbr. 8.
v. Schrenck.

Magistrat und Stadtrath.

Sizung vom 30. November.

(Schluß.)

Die Schiffer Lühring aus Brake, Bolte aus Lehe, Gerdes und Hohn aus Großensiel, Lübben aus Fedderwardersiel und Hays aus Bardenfleth hatten dem Magistrat vorgestellt, daß sie nur auf Oldenburg führen und einen so geringen Verdienst hätten, daß es ihnen schwer würde, die durch Stadtrathsbeschluß vom 18. December v. J. erhöhten Gebühren für Benutzung der hiesigen Hafenanstalt zu bezahlen. Sie müßten daher beantragen, daß mit ihnen ein Jahresaccord in der früheren Weise abgeschlossen werde. Der Magistrat glaubte dies Gesuch empfehlen zu können und wurde darauf vom Stadtrath beschloffen, daß die genannten Schiffer bis weiter jährlich 25 Pfennige pro 1 Kubikmeter bezahlen sollten.

Bei der Herstellung des Kirchhofsweges war von dem alten Wege ein neben den Gründen des Gastwirths Bargmann

zum Ziegelhofe liegender, etwa 150 □m. großer Landstreifen abgeschnitten. Gastwirth Bargmann wünschte denselben zu acquiriren und hatte dafür einen jährlich zu zahlenden, zum 30fachen Betrage ablösbaren Canon von 5 Mk. geboten. Der Gemeinderath beschloß, daß dies Gebot zu acceptiren sei.

In Betreff des revidirten Statuts I., betr. die Einrichtung des Gemeindefens der Stadtgemeinde Oldenburg, wurde schließlich beschlossen, daß der Artikel 2 in seiner ursprünglichen Fassung („Die Beschreibung der Grenzen der Stadtgemeinde Oldenburg ist in der Anlage dieses Statuts enthalten“) beizubehalten, sowie daß das Statut mit dem 1. Januar 1876 in Kraft treten solle. Dem Statut solle noch hinzugefügt werden, daß das alte Statut I., sowie das Statut XV., welches die bisherigen Gehaltsätze für die Mitglieder des Magistrats enthält, mit dem Inkrafttreten des neuen Statuts I. aufgehoben sind.

Zweites Gutachten des Collegium medicum, betr. die Beseitigung der Abtrittsgruben und Einführung des Rübelsystems in der Stadt Oldenburg.

(Sitzung des Stadtraths vom 28. Septbr. 1875 sub II 9.)

In dem nachträglichen Bericht vom 3. Mai hat der Stadtmagistrat anlässlich der eindringlichen Proteste vieler Bewohner der neueren Stadttheile gegen das projectirte Rübels- und Abfuhrsystem noch einmal alle für dieses System sprechenden Gründe recapitulirt.

Das Collegium medicum hat strenge genommen seinem Gutachten vom 15. Mai trotz dieser Erörterungen nichts mehr hinzuzufügen und muß bei seiner Ansicht verharren, daß das Rübelsystem für die innere Stadt allerdings durchzuführen sei, daß die Gründe indeß für seine Ausdehnung auf die übrigen Stadttheile keineswegs zwingender Natur seien. Es hat sich in der That für diese Stadttheile bisher in keiner Weise eine schädliche Einwirkung der Abtrittsgruben herausgestellt, nicht eine einzige sicher und genau beobachtete Thatsache spricht für die Nachteile der Gruben so wie sie jetzt bestehen. Die auch jetzt wieder vom Stadtmagistrate angeführte Typhusepidemie in der Artillerie-Kaserne, welche den dortigen Latrineneinrichtungen zugeschrieben wurde, ist nach dem Urtheile des Stabsarztes Dr. Hayn, der sich sehr

eingehend mit diesem Falle beschäftigt hat, keineswegs beweisend *) und ist der Typhus überhaupt in der Stadt Oldenburg eine ziemlich seltene Erscheinung, die Fälle, welche in der letzten Zeit beobachtet worden, betrafen ebensowohl Häuser, wo Kübel waren, als die wo Gruben bestanden. Damit soll allerdings nicht gesagt sein, daß sich für die Zukunft nicht doch noch Nachtheile aus dem Fortbestehen der Gruben entwickeln können und daß es nicht Aufgabe des Magistrats sei, fort und fort den hygienischen Anforderungen der neueren Zeit gerecht zu werden.

Diese Anforderungen gehen nur manchmal reichlich weit und stützen sich auf willkürlich angenommenen Prämissen. Was soll man denn schließlich dazu sagen, wenn unsere berühmtesten Forscher noch nicht einig darüber sind, ob das große X., was man Contagium nennt, ein Etwas was man nicht sehen, nicht hören, nicht schmecken, nicht riechen, nicht mikroskopisch, nicht chemisch analysiren kann, sich seinen Weg in den menschlichen Körper durch den Magen oder durch die Lungen wählt? Die Einen sagen, das Trinkwasser ist Schuld an der Erzeugung contagiöser Krankheiten, daher schafft reines Trinkwasser, die Anderen behaupten, das Trinkwasser hat mit der Erzeugung dieser Krankheiten nichts zu thun, die Luft, die wir athmen, führt uns die Krankheitsstoffe zu! Die Luft — sagt eine dritte Partei — kann so stinkend sein, wie möglich, sie kann ungestraft eingeathmet werden, ohne Krankheiten zu erzeugen, diese entstehen nur dann, wenn ihr die unsichtbaren Krankheitskeime beigemischt sind, das sind die eigentlichen Erreger und diese haften an den Dejectionen der kranken Menschen, — deßhalb Abfuhr der Desinfection der Excremente! — Das kann alles nichts helfen, sagt ein Vierter, so lange Ihr nicht die Schwankungen des Grundwassers aufheben könnt; Grundwasser und poröser Boden, das sind die beiden Hauptfactoren für die Krankheitserzeugung! Grundwasser, ruft ein Fünfter aus, ist eine Chimäre, es ist lediglich ein Hirngespinnst von Bettentöser und Consorten; bei der Entstehung von Epidemien (Cholera) spielt weder die Grundwasserschwan- kung noch die Pilzerzeugung eine Rolle, dergleichen Krankheiten sind gar nicht specifisch, ja ihre Einschleppung durch den menschlichen Verkehr gehört in's Reich der Fabeln! (Desterlen).
(Fortf. folgt.)

*) Grade jetzt herrscht wieder Typhus in der Artillerie-Kaserne, obgleich die alten Abtrittsverhältnisse dort längst beseitigt sind! —

Verantwortlicher Redacteur H. C. Huchting.
Druck und Verlag von Gerh. Stalling in Oldenburg.